

I N N E N M I N I S T E R I U M

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Verleihung von
Feuerwehr-Ehrenzeichen
(VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen)**

Vom 8. Dezember 2008 – Az.: 5-1512.0/3 –

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen (VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen) vom 24. November 2001 (GABl. S. 1221), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 30. Juni 2004 (GABl. S. 516), tritt aufgrund der Befristung in Nummer 9.2 der Anordnung der Landesregierung und der Ministerien zum Erlass von Vorschriften (Vorschriftenanordnung – VAO) vom 23. November 2004 (GABl. 2005 S. 194) zum 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift wird hiermit in der im GABl. 2001 S. 1221 veröffentlichten und im GABl. 2004 S. 516 geänderten Fassung neu erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

GABl. S. 2

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
über die Richtlinien für die rechtliche Behand-
lung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen
(Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR)**

Vom 11. Dezember 2008 – Az.: 6-3911.21/5 –

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/2008 vom 14. August 2008, Az.: S 15/7163.1/4 (VkB1. 2008 S. 459), die neugefassten Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR) bekannt gemacht und gebeten, sie im Bereich der Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen anzuwenden. Die Neufassung der Richtlinien sind in einem Sonderband (Dokument-Nr. B 6301), der zum VkB1. 2008, Heft 17, erschienen ist, bekannt gemacht und können vom Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14 in 44287 Dortmund, bezogen werden. Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nummer auf Anforderung ein Exemplar des Sonderdruckes B 6301 kostenlos, jedoch gegen Portoerstattung.

Die Richtlinien werden für den Bereich der Bundesstraßen in Baden-Württemberg eingeführt und sind – soweit Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg nicht entgegenstehen – auch für die Landesstraßen anzuwenden. Den Landkreisen wird empfohlen, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien für den Bereich ihrer Kreisstraßen ebenfalls entsprechend anzuwenden, soweit Vorschriften des Straßengesetzes nicht entgegenstehen.

Beim Grunderwerb für gemeinschaftliche Baumaßnahmen an Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Nr. 18 ODR) ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für

Umwelt und Verkehr über die Kostenabrechnung beim Erwerb unbebauter Teilgrundstücke, die bei geteilter Straßenbaulast zum Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen benötigt werden, vom 8. Dezember 2003 (GABl. S. 993) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die

- Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen an den Kosten der Herstellung und Erneuerung einer Abwasseranlage der Gemeinde vom 30. September 2003 (GABl. S. 645)
- Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen vom 4. Oktober 2004 (GABl. S. 744)

werden zum 31. Dezember 2008 aufgehoben.

GABl. S. 2

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die Standards des
E-Government-Konzepts Baden-Württemberg**

Vom 10. Dezember 2008 – Az.: S-0270.9/58 –

Das Innenministerium – Stabsstelle für Verwaltungsreform – gibt die mit dem Arbeitskreis Informationstechnik und dem Landessystemausschuss abgestimmten Standards des E-Government-Konzepts nach Nummer 2.3.4 der E-Government-Richtlinien vom 8. Juni 2004 (GABl. S. 510) bekannt. Auf einen vollständigen Abdruck der umfangreichen Standards wird verzichtet; sie sind auf den Internetseiten der Stabsstelle für Verwaltungsreform (www.verwaltungsreform-bw.de) zum Download bereitgestellt.

Die Standards des E-Government-Konzepts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2008 treten an die Stelle der Standards des E-Government-Konzepts Baden-Württemberg vom 7. Dezember 2007 (GABl. 2008, S. 2). Letztere werden mit dieser Bekanntmachung außer Kraft gesetzt.

GABl. S. 2

**Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums
und des Finanzministeriums für Investitionen
zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse
der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz
(VwV-EntflechtG)**

Vom 15. Dezember 2008 – Az.: 61-3932/223 u.
Az.: 72-3894.0/95 (IM) – Az.: 2-3932/35 (FM) –

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Finanzministeriums für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflecht-